

Konzept Integration und besondere Massnahmen Schule Muri bei Bern

Autorinnen und Autoren: Lisa Nyfeler, Danja Adeyemi-Mäder, Annelies Moser, Camille Monin, Berno Z'Brun, Alain Portmann

Begleitgruppe: Corinne Binswanger, Rebecca Schmid, Bettina Wyler, Anita Ambühl, Monika Matter, Stephan Wiederkehr, Jacinto Fitze

Datum: 22.04.2026

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Werte und Grundhaltung	4
3. Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen an unserer Schule	5
3.1 Unterstützende Massnahmen	5
3.1.1 DaZ	5
3.1.2 Begabtenförderung	5
3.1.3 Co-Teaching	5
3.1.4 Lerninsel	5
3.2 Spezialunterricht	6
3.2.1 Integrative Förderung (IF)	6
3.2.2 Logopädie	6
3.2.3 Psychomotorik	6
3.3 Massnahmen zur besonderen Förderung	6
3.3.1 Erweiterte oder reduzierte Lernziele	6
3.3.2 Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung	6
3.3.3 EK-Status	7
4. Schulrechtliche Massnahmen	8
4.1 Grenzen der Integration	8
5. Umsetzung der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot	8
5.1 Ziele der Ressourcenverteilung	8
5.2 Grundsätze der Ressourcenverteilung	8
5.3 Zuweisung Spezialunterricht	9
5.4 Grundsätze der Umsetzung	9
5.5 Stufenmodell	9
5.6 Umsetzung schulkreisübergreifend	9
5.7 Umsetzung schulkreisintern ILZ, EK-Status, DaZ, IF, Co-T	9
5.8 Schulische Heilpädagogin + (SHP+)	10
6. Integratives besonderes Volksschulangebot (bVSA int.)	10
6.1 Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen	10
7. Organisation	10
7.1 Verantwortlichkeiten	11
7.2 Weiterbildungen	11
8. Anhänge A – I	12
A 4-Stufenmodell	12
B Pflichtenheft SHP+	14

C	Prozess Lerninsel	15
D	Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	16
	D1 Lehrmittel und Sprachstanderfassung	16
	D2 Finanzen	16
	D3 Anstellung, Ausbildung	16
	D4 Zusammenarbeit	16
	D5 Sprachstanderfassung	16
	D6 Zuteilungsentscheide	17
	D7 Dauer	17
	D8 Förderplanung	17
	D9 Qualitätssicherung	17
	D10 Aufnahme Neuzuzüger	17
	D11 DaZ Angebote und ihre Organisationsformen	17
E	Zuständigkeiten	18
F	Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung LRS (Lese-Rechtschreib-Schwäche)	23
G	Rechtliche Grundlagen	24
H	Links	26
I	Abkürzungsverzeichnis	27

1 Einleitung

Wie im Volksschulgesetz des Kantons Bern (Art. 17) festgehalten, verfolgt die integrative Schule das übergeordnete Ziel, möglichst allen Schülerinnen und Schülern – unabhängig von Lernbeeinträchtigungen, Behinderungen, sprachlichen oder kulturellen Herausforderungen sowie ausserordentlichen Begabungen – grundsätzlich den Besuch der regulären Bildungsgänge zu ermöglichen. Der Leitfaden «Massnahmen in der Regelschule (MR)» des Kantons Bern unterstützt die Gemeinden, die Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR) an ihrer Schule umzusetzen.

Das vorliegende Konzept schafft Verbindlichkeit und unterstützt in erster Linie die Schulleitungen und Lehrpersonen in der Umsetzung des gesetzlich geregelten Integrationsauftrags an der Schule Muri bei Bern. Gleichzeitig wird ein Gestaltungsspielraum geschaffen, welcher Veränderungen und Weiterentwicklung zulässt.

2 Werte und Grundhaltung



—❤️ Gemeinsam lernen – gemeinsam wachsen ❤️—

Bild KI

Die Schule ist ein Ort des gemeinsamen Lernens und Lebens, an dem jedes Kind mit seinen individuellen Stärken, Erfahrungen und Bedürfnissen willkommen ist. Unser Integrationskonzept basiert auf Transparenz, die Orientierung und Sicherheit für Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrkräfte schafft. Wir verstehen Vielfalt als wertvolle Ressource, die das schulische Miteinander bereichert und Lernprozesse erweitert.

Zentrale Voraussetzung für eine gelingende Integration sind verlässliche Beziehungen, die von Empathie, Wertschätzung und gegenseitigem Respekt geprägt sind. Durch eine vertrauensvolle Lernatmosphäre stärken wir das Selbstvertrauen der Kinder und ermöglichen ihnen, sich aktiv am Schulleben zu beteiligen. Integration bedeutet für uns, Lern- und Lebensräume gemeinsam zu gestalten, Verantwortung zu übernehmen und Zusammenarbeit als Grundlage für erfolgreiches Lernen zu verstehen. So schaffen wir eine Schule, in der sich alle zugehörig fühlen und ihre Potenziale entfalten können.

An unserer Schule wird Wert auf ausgebildetes Fachpersonal gelegt. Wir setzen uns dafür ein, dass auf allen Stufen und in allen Bereichen der Aufgabe entsprechende Ausbildungen vorgewiesen oder in absehbarer Zeit erworben werden.

3 Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen an unserer Schule

3.1 Unterstützende Massnahmen¹

3.1.1 DaZ

Der DaZ-Unterricht richtet sich an Schülerinnen und Schüler ohne oder mit geringen Kenntnissen in der Unterrichtssprache Deutsch, die auf eine zusätzliche Sprachförderung angewiesen sind. Dadurch sollen sprachlich oder kulturell bedingte Schulschwierigkeiten vermieden oder überwunden und die Integration begünstigt werden.

3.1.2 Begabtenförderung

Schülerinnen und Schüler mit einer ausserordentlichen intellektuellen Begabung sollen rechtzeitig erkannt und mit geeigneten Angeboten gefördert werden (IQ ab 130). Die Einschätzung der Lehrperson bzw. des Klassenteams mit Einbezug der Erziehungsberechtigten ist für die Anmeldung bei der Erziehungsberatung des Kantons Bern (EB) entscheidend.

3.1.3 Co-Teaching

Co-Teaching ist eine klassenorientierte Massnahme, bei der zwei (oder mehr) Lehrpersonen den Unterricht gemeinsam vorbereiten, durchführen und auswerten. Es kann in Klassen mit ausserordentlich grosser Heterogenität und einer erhöhten Anzahl an Schülerinnen und Schülern mit besonderen Lernvoraussetzungen eingesetzt werden, sofern der individuelle besondere Unterstützungs- und Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler gedeckt werden kann. Das Co-Teaching wird - wenn möglich - von einer Regellehrperson in Zusammenarbeit mit einer in schulischer Heilpädagogik ausgebildeten Lehrperson durchgeführt.

3.1.4 Lerninsel²

Unterrichtsstörungen blockieren den Unterricht und gefährden den Lernerfolg ganzer Klassen. Andererseits ist das «Vor-die-Türe-stellen» pädagogisch höchst fragwürdig und anerkennt das zugrundeliegende Problem nicht. Treten kurzfristig Unterrichtsstörungen auf, hat die Lehrperson die Möglichkeit, die Schülerin oder den Schüler in die Lerninsel zu entsenden.

Die Lerninsel ist ein Lernort, in dem Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernbedürfnissen verschiedene Angebote in Anspruch nehmen können. Je nach Bedarf³ werden die Schülerinnen und Schüler in der Lerninsel durch eine IF-Lehrperson, die Schulsozialarbeit, Mitarbeitende der Tagesschule oder einen Zivildienstleistenden betreut. Der Umfang ergibt sich aus den zur Verfügung stehenden Ressourcen und den schulkreispezifischen Gegebenheiten.

Das Ziel ist immer die vollumfängliche Teilhabe am Bildungsangebot und das Gelingen der sozialen Integration der Schülerinnen und Schüler. Gleichzeitig kann der Regelunterricht störungsärmer stattfinden und die Arbeit der Lehrpersonen wird entlastet. Auch erlauben die räumliche Nähe und organisatorische Integration einen fliegenden Wechsel zwischen Regelunterricht und Unterstützungsangebot und ermöglichen eine bedarfsgerechtere Förderung.

¹ Die Schulsozialarbeit (SSA) und die Tagesschule sind nicht Teil der MR-Umsetzung des Lektionenpools, aber leisten dennoch einen wichtigen Teil in der Umsetzung der unterstützenden Massnahmen.

² Absichtserklärung: Die Massnahme wird wirksam, wenn die Massnahme umgesetzt werden kann.

³ Der Bedarf wird durch das betreuende Team gemeinsam besprochen, festgelegt und stetig überprüft.

3.2 Spezialunterricht

3.2.1 Integrative Förderung (IF)

Die Unterstützung richtet sich an Kinder mit akzentuierten Entwicklungs-, Lern-, Leistungs- oder Verhaltensproblemen. Integrative Förderung umfasst Begleitung während dem Unterricht innerhalb der Klasse oder in Gruppen ausserhalb des Klassenunterrichts. Der Unterricht wird von der Speziallehrperson für integrative Förderung in Absprache mit der Regellehrperson erteilt. Die Integration erfolgt gezielt, basierend auf einer Förderplanung. IF-Lehrpersonen unterstützen je nach Situation Schülerinnen und Schüler, die ganze Klasse und die Lehrpersonen.⁴

3.2.2 Logopädie

Die Logopädie befasst sich mit der Diagnostik, Beratung und Therapie von Kindern mit Sprach-, Sprech- und Kommunikationsstörungen im mündlichen sowie im schriftlichen Bereich. Auffälligkeiten oder Störungen der mündlichen oder schriftlichen Sprache können zu Schwierigkeiten im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich führen. Eine Anmeldung zur Logopädie erfolgt im gegenseitigen Einverständnis zwischen den Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrperson. Nach einer fachspezifischen Beurteilung wird Logopädie, entweder als Einzel- oder Gruppenunterricht, in der Regel während der Unterrichtszeit, ausserhalb des Klassenzimmers angeboten.

3.2.3 Psychomotorik

Die Psychomotorik unterstützt Kinder und Jugendliche in der Wechselwirkung von Wahrnehmen, Fühlen, Denken, Bewegen und Verhalten. Sie setzt beim körperlichen Ausdruck und beim Bewegungsverhalten an, berücksichtigt auch die emotionalen, sozialen und kulturellen Einflüsse, die eine Person prägen. In der Psychomotorik werden Schülerinnen und Schüler begleitet, deren Bildungsvoraussetzungen und/oder Lebensqualität aufgrund von senso-motorischen und sozio-emotionalen Beeinträchtigungen gefährdet oder eingeschränkt sind.

3.3 Massnahmen zur besonderen Förderung

3.3.1 Erweiterte oder reduzierte Lernziele

Als unterstützende Massnahme zur besonderen Förderung für eine individualisierende und differenzierende Schulung gilt das Anordnen oder Vereinbaren erweiterter oder reduzierter individueller Lernziele (eiLZ und riLZ). Es gelten hierzu die Ausführungen gemäss der Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) Art. 23 bis Art. 26.

3.3.2 Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung

Ein Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung dient dazu, Benachteiligungen auszugleichen, die beim Erreichen der Unterrichtsziele aufgrund körperlicher Voraussetzungen, Sinnesbeeinträchtigungen, eingeschränkter Sprachkompetenzen oder unzureichender Kenntnisse der Unterrichtssprache entstehen können.

Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die Schulleitung - in Absprache mit dem Klassenteam und den Erziehungsberechtigten - bei einzelnen Schülerinnen und Schülern von den gesetzlichen Vorgaben zur Beurteilung (Art. 27 DVBS), zum Übertrittsverfahren (Art. 32 DVBS) sowie zum

⁴ Ein nicht zielbewusst vorbereitetes und eingesetztes Co-Teaching oder blosser «Unterrichtsassistenz» durch die IF-Lehrperson entsprechen nicht den Qualitätsstandards des Spezialunterrichts.

Promotionsverfahren (Art. 50 bzw. 58 DVBS) abweichen. Die genaue Ausgestaltung des Ausgleichens von Benachteiligungen im Unterricht wird im Klassenteam besprochen und den Erziehungsberechtigten mitgeteilt.

Wichtige Gründe⁵ für das Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung können insbesondere die folgenden Behinderungen oder Beeinträchtigungen sein:

- Körper- oder Sinnesbehinderungen (insb. Seh- oder Hörbehinderung),
- Autismus-Spektrum-Störungen (ASS, ohne geistige Behinderung),
- Lese- und Rechtschreibstörung,
- Rechenstörung,
- schwere Sprachentwicklungsstörung,
- Aufmerksamkeits- oder Hyperaktivitätsstörungen (ADS oder ADHS),
- noch unzureichende Kenntnisse der Unterrichtssprache nach Zuzug aus einem anderen Sprachgebiet,
- Zuzug aus einem Gebiet mit einem Schulsystem, das wesentlich vom bernischen abweicht,
- längeres Fernbleiben von der Schule, z. B. wegen Krankheit oder Unfall,
- chronische Krankheiten.

Ein Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung ermöglicht es, bei der Beurteilung während des Semesters sowie bei den Einträgen im Beurteilungsbericht insbesondere von jenen Bestimmungen abzuweichen, die Rückmeldungen zur Sachkompetenz, die Durchführung von Lernkontrollen und die darauf aufbauenden Laufbahnentscheide betreffen. Genehmigt die Schulleitung ein Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung, sind die Rahmenbedingungen für die Schülerin oder den Schüler entsprechend anzupassen. Unterricht und Beurteilung müssen dabei eng aufeinander abgestimmt sein. Ein Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung betrifft jedoch nie eine Reduktion des Schulstoffes oder eine Verminderung der Lernanforderungen. Hierzu wären reduzierte individuelle Lernziele (riLZ) nötig.

Abweichungen von den Vorschriften zur Beurteilung werden in der Regel für die Dauer eines Schuljahres bewilligt. Vor einer allfälligen Verlängerung evaluiert das Klassenteam in Absprache mit den Erziehungsberechtigten, ob weiterhin ein Bedarf besteht. Die Entscheidung, ob ein Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung erforderlich ist und in welcher Form es umgesetzt werden kann (unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen), obliegt dem Klassenteam.

3.3.3 EK-Status

Die zweijährige Einschulung in der Regelklasse (EK-Status) ist eine Alternative zum dritten Kindergartenjahr und als Massnahme gedacht für Schülerinnen und Schüler mit deutlicher partieller Entwicklungsverzögerung. Eine zweijährige Einschulung bedingt eine Abklärung auf der Erziehungsberatung. Die zweijährige Einschulung in der Regelklasse hat bei der Führung von Jahrgangsklassen einen Klassenwechsel nach dem ersten Jahr zur Folge.

⁵ Im Zusammenhang mit Art. 19 DVBS

4 Schulrechtliche Massnahmen

4.1.1 Grenzen der Integration

Nicht in allen Fällen ist die Integration von Schülerinnen und Schülern in die Regelschule möglich. Je nach sozialen und sprachlichen Schwierigkeiten, körperlichen und geistigen Behinderungen müssen andere Schulungsformen (separatives besonderes Volksschulangebot⁶) geprüft und gesucht werden. Ausserdem besteht die Möglichkeit, bei Bedarf Spezialklassen einzuführen.

Kann insbesondere bei sozialen Schwierigkeiten keine einvernehmliche Lösung für eine andere Schulungsform gefunden werden und ist ein geordneter Schulbetrieb sowie ein förderliches Lernklima nicht mehr garantiert (zum Beispiel wegen wiederholten, regelmässigen Vorfällen / Störungen oder wegen eines massiven Vorfalls), ist ein Verfahren zur vorzeitigen Schulentlassung gemäss Art. 24 Abs. 2 VSG oder bezüglich einer Disziplinar massnahme gemäss Art. 28 Abs. 3 bis 5 VSG in Erwägung zu ziehen.

5 Umsetzung der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot

5.1 Ziele der Ressourcenverteilung

Jede Schulstufe hat sich spezifischen Herausforderungen zu stellen. Eine gute Begleitung ist gerade in den ersten Schuljahren wichtig, um das Rüstzeug für die weitere Schullaufbahn zu schaffen. Die Ressourcenverteilung verfolgt das Ziel, dass insbesondere bereits im Zyklus 1 genügend Ressourcen zur Verfügung stehen, damit schon früh eine gute Basis für die Kinder geschaffen werden kann.

5.2 Grundsätze der Ressourcenverteilung

Die Lektionen werden in der Gemeinde Muri nach folgenden Prinzipien festgelegt:

- Die BF-Lektionen, sind absolut festgelegt (kantonale Vorgabe).
- Die Lektionen für Einschulungsklassen (EK) oder Klassen zur besonderen Förderung (KbF) müssen aus dem VMR-Pool bereitgestellt werden, sofern solche Klassen geführt werden.
- Die Grobverteilung bezieht sich auf die Vorgabe des MR-Leitfadens.
- Die definitive Verteilung ist der Schulleitung MR des jeweiligen Schulkreises vorbehalten.

Im Rahmen der Pensengespräche wird dem Schulinspektorat jeweils für das nächste Schuljahr die Verteilung und der Umfang der Ressourcen bzw. die Anzahl Lektionen pro Schulkreis vorgelegt. Die Verteilung der Ressourcen (IF/eU) auf die Stufen und Klassen wird der Schulleitungskonferenz bedarfsorientiert durch die Schulleitungen MR für jedes Schuljahr neu beantragt, durch die Schulleitungskonferenz überprüft und beschlossen. Dabei werden die Lektionen grundsätzlich gemäss untenstehendem Faktor auf die Zyklen verteilt. Die

⁶ Diese werden mit Einbezug der Erziehungsberatung und der kantonalen Schulaufsicht vorgenommen. Der Entscheid für eine separative Beschulung (bVSA sep.) verfügt die kantonale Schulaufsicht auf Antrag der Erziehungsberatung.

Verteilung der Lektionen für PM, Logo und DaZ gilt in der Regel für 4 Jahre bis zur Neuverteilung durch den Kanton⁷.

Folgende Faktoren werden zur Berechnung eingesetzt:

Zyklus	Anzahl SuS	Faktor	Def. Anzahl Lektionen
1	x	1	Speziallektionen total/Anzahl SuS faktorisiert gesamt = Schnitt pro Kind faktorisiert x Anzahl SuS/Zyklus = Anzahl Lektionen/Zyklus
2	x	0,9	
3	x	0,8	

5.3 Zuweisung Spezialunterricht

Die Zuweisung zum Spezialunterricht erfolgt durch die Schulleitung MR in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.

In allen Fachbereichen des Spezialunterrichts dürfen Kurzinterventionen durchgeführt werden. Sie erfolgen während maximal 12 Wochen und werden von den Lehrpersonen für Spezialunterricht in Absprache mit der (Klassen-)Lehrperson in eigener Kompetenz und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt. Dazu ist kein Zuweisungsverfahren zu durchschreiten. Ebenso nicht beim Co-Teaching (Art. 11 Abs. 4 VMR), wobei der Entscheid über das Co-Teaching der Schulleitung MR obliegt.

5.4 Grundsätze der Umsetzung

Bei der Umsetzung der möglichen Massnahmen auf den verschiedenen Förderstufen gelten folgende Grundsätze:

- Erstellung eines Antrags für Spezialunterricht,
- höchstens zwei sonderpädagogische Massnahmen gleichzeitig (ausgenommen DaZ),
- Berichte bei Bedarf,
- eine Förderplanung mit Förderzielen wird erstellt, fortlaufend überprüft und angepasst,
- DaZ-Gesuche basieren auf einer professionellen und offiziellen Lernstanderfassung.

5.5 Stufenmodell

Fördermassnahmen werden in der Regel gestützt auf Beobachtungen der Lehrperson sowie auf eine fachspezifische Erfassung durch die MR-Lehrpersonen für Spezialunterricht bzw. bei DaZ-Bedarf durch die DaZ-Lehrpersonen eingeleitet. Gemäss dem Vorgehen im Stufenmodell beantragen die Klassenlehrperson und MR-Lehrperson diese Massnahmen in Form eines Antrags Spezialunterricht zuhanden der Schulleitung MR.

5.6 Umsetzung schulkreisübergreifend

Die Begabtenförderung ist nach kantonalen Vorgaben definiert und kann nicht verändert werden. Die Ressourcenverteilung für Logopädie und Psychomotorik werden nach den kantonalen Richtlinien von der Schule festgelegt und können nicht durch schulkreisinterne Umsetzungspläne verändert werden. Wichtige Entscheide werden unter den Schulleitungen MR einvernehmlich gefällt.

5.7 Umsetzung schulkreisintern ILZ, EK-Status, DaZ, IF, Co-T

Diesem Gesamtkonzept angegliedert sind schulkreisinterne Umsetzungspläne für die Bereiche der individuellen Lernziele (ILZ), der zweijährigen Einschulung in der Regelklasse

⁷ Die Verteilung orientiert sich an den Vorgaben des Kantons für die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen.

(EK-Status), Deutsch als Zweitsprache (DaZ), integrative Förderung (IF) und Co-Teaching (Co-T).

Diese schulkreisinternen Umsetzungspläne regeln unter anderem, wie die Ressourcen konkret eingesetzt werden und berücksichtigen stufen- und standortspezifische Eigenheiten. Die schulkreisinternen Umsetzungspläne können Präzisierungen und Ergänzungen bezogen auf den Schulkreis enthalten. Die Umsetzungspläne halten sich verbindlich an die kantonalen und kommunalen Vorgaben.

5.8 Schulische Heilpädagogin + (SHP+)

Jede Schulleitung MR kann in ihrem Schulkreis eine SHP+ bestimmen, welche zusätzliche Aufgaben wahrnimmt.⁸

6 Integratives besonderes Volksschulangebot (bVSA int.)

6.1 Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen

Art. 21 des Volksschulgesetzes des Kantons Bern sieht vor, dass die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen (bVSA int.) unabhängig von der Art der Beeinträchtigung der Schülerin bzw. des Schülers möglich sind.⁹

Der Bedarf des Kindes an einem besonderen Volksschulangebot, insbesondere an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen, wird in der Regel standardisiert ermittelt.

- Das standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) der kantonalen Erziehungsberatung (EB), des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes (KJPD) oder einer anderen geeigneten Fachstelle wurde durchgeführt und eine Empfehlung für das besondere Volksschulangebot integrativ oder separativ liegt vor.
- Das Ergebnis eines SAV-Tisches mit der Schulleitung, Erziehungsberatung, Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen Regelklasse, Heilpädagogin/Heilpädagoge sowie weiteren an der Umsetzung des besonderen Volksschulangebots beteiligten Fachpersonen, bestätigt diese Empfehlung.

Das Schulinspektorat verfügt über das besondere Volksschulangebot integrativ oder separativ und legt dabei die verstärkten Massnahmen sowie den Schulungsort fest.

⁸ Anhang B, S. 14.

⁹ Auf der Homepage der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern sind Hinweise für die Integration von Kindern mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen zu finden.

<https://www.bvsa.bkd.be.ch/de/start/angebote/integratives-besonderes-volksschulangebot.html>

7 Organisation

Die Schulleitungen MR sind der Schulleitung Regelunterricht unterstellt. Die Kooperation und Absprache zwischen allen Schulleitungen sind Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration. Die Schulleitungen MR definieren eine/n Delegierte/n mit Stimmrecht in der Schulleitungskonferenz.¹⁰

Die Schulleitungen MR beantragen bei der Schulleitungskonferenz jährlich die Aufteilung der Ressourcen im sonderpädagogischen Bereich für das folgende Schuljahr. Sie tragen die organisatorische, pädagogische und personelle Verantwortung innerhalb ihrer Organisationseinheit für den Spezialunterricht und die Lehrpersonen Spezialunterricht.

7.1 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortlichkeiten zwischen Schulleitungen MR und Schulleitungen Regelunterricht werden in diesem Konzept geklärt, um eine optimale Zusammenarbeit¹¹ zu gewährleisten und die Integration zu ermöglichen.

7.2 Weiterbildungen

Schulen, die sich verändern, haben unterschiedliche Bedürfnisse an Weiterbildungsunterstützung. Diesen Bedürfnissen gilt es Rechnung zu tragen und entsprechende Angebote bereitzustellen.

Die entsprechenden Ressourcen müssen vor Ort verfügbar sein, beispielsweise in Form von Unterstützungsangeboten der Gemeinde wie Kursen, Holkursen, Coaching oder Entwicklungsbegleitung.

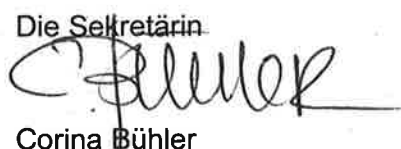
Es geht darum, mit Anbietern verschiedener Unterstützungs- und Aus- sowie Weiterbildungsangeboten zu kooperieren und entsprechende Angebote zur Verfügung zu stellen. Die Schulleitungen MR sprechen sich diesbezüglich ab und ermöglichen stufengerechte Weiterbildungen für Lehrpersonen Spezialunterricht.

Vom Gemeinderat genehmigt am 8. Juni 2026

Gemeinderat Muri bei Bern

Der Präsident

Jan Köbeli

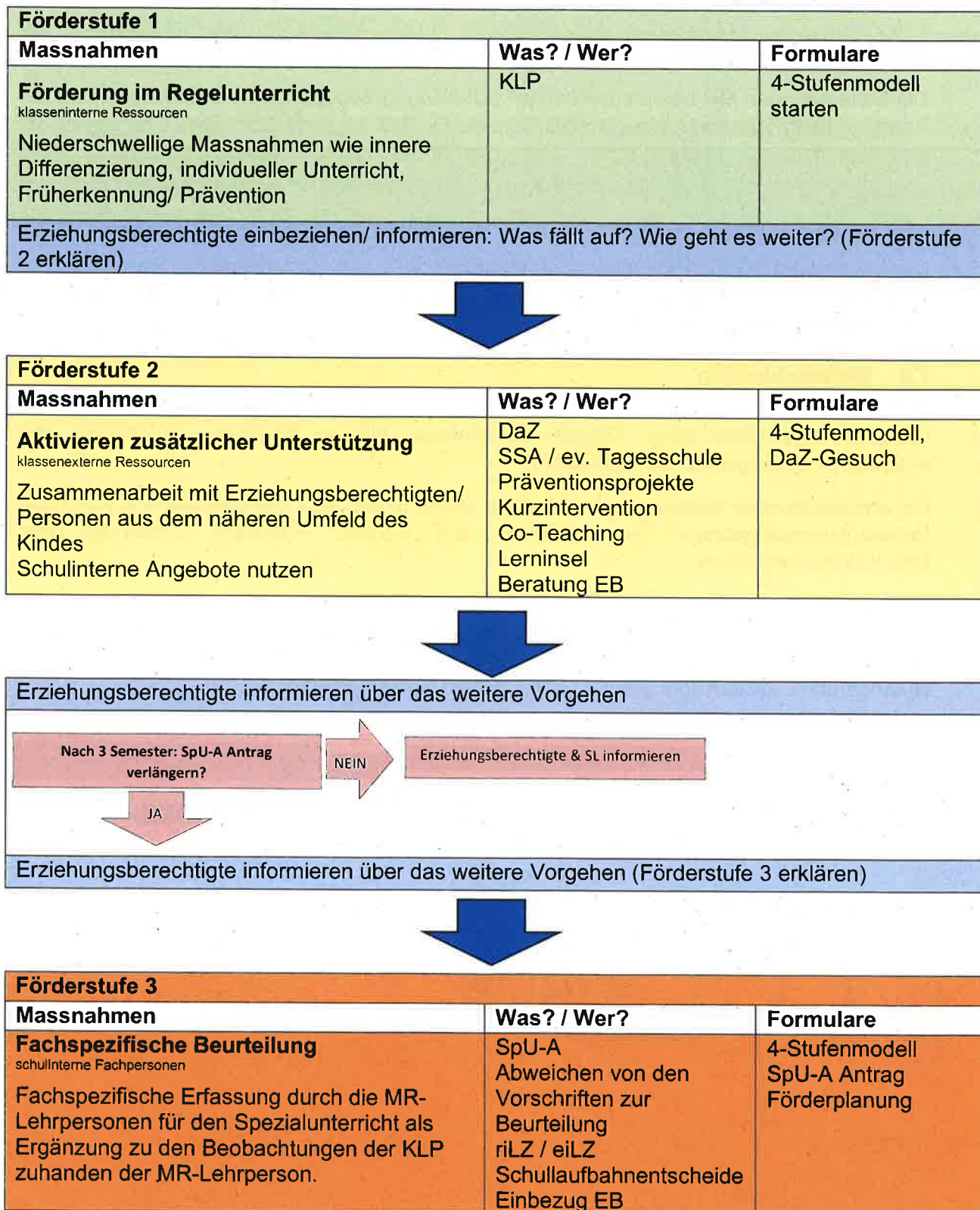
Die Sekretärin

Corina Bühler

¹⁰ Das Schulreglement definiert die Details.

¹¹ Anhang E, S. 19.

Anhänge A – I

A 4-Stufenmodell¹²



¹² Quelle: Leitfaden Massnahmen in der Regelschule (MR) des Kantons Bern für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden

Erziehungsberechtigte informieren über das weitere Vorgehen (Förderstufe 4 und EB-Anmeldung)



Förderstufe 4		
Massnahmen	Was? / Wer?	Formulare
Beratung durch die EB schulexterne Fachpersonen Die Begründung der besonderen Förderung durch Spezialunterricht ab dem 5. Semester wird in Form einer EB-Anmeldung der Klassenlehrperson mit fachspezifischer Beurteilung durch die MR-Lehrperson festgehalten. Die EB erstellt eine Beurteilung und Empfehlung.	Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung Mehr als 2 riLZ Begabtenförderung Besondere Klassen (EK, KbF) Dispensation von einem Fach SAV	4-Stufenmodell EB-Anmeldung Fachspezifischer Bericht

B Pflichtenheft SHP+

Die schulische Heilpädagogin+, respektive der schulische Heilpädagoge+, ist keiner Klasse fix zugeteilt. Die Wochenlektionen werden im Umfang der Jahresarbeitszeit während dem Schuljahr flexibel genutzt und nach Bedarf an Klassen mit herausfordernden Klassensituationen oder für Lehrpersonen mit besonderen Fragestellungen gezielt eingesetzt. Die schulische Heilpädagogin+, respektive der schulische Heilpädagoge+, verfügt über Flexibilität und Offenheit gegenüber unterschiedlichen pädagogischen Haltungen sowie Konzepten von Lehrpersonen.

Das Pensum beinhaltet folgende Aufgaben:

- Bei Bedarf Unterstützung einer Klasse bei SOS-Situationen (situativ angepasste Kurzintervention)
- Übernahme von einzelnen Lektionen bei schwierigen Klassensituationen
- Mentorat/Coaching von Neueinsteigerinnen und Neueingeweihten sowie von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern, die SpU Lektionen unterrichten (von LP, die ein Mentorat zugute haben und solchen die keines zugute haben)
- Unterstützung bei Fragen zu Förderplänen, SpU Anträgen, Durchführung von standardisierten Tests wie Basis Math und SLRT II, EB-Anmeldungen, Nachteilsausgleichen, riLZ
- Unterstützung von SuS im Rahmen von IF, eU, bVSA-Lektionen, falls zusätzlicher Bedarf besteht und dieser nicht durch die reguläre SpU Lehrperson abgedeckt werden kann.
- Beratung von Lehrpersonen bezüglich Interventionen, Fördermassnahmen und Bedarf
- Unterrichtsgestaltung sowie vorbereiten von Spiel- und Lernumgebungen
- Unterstützung der Schulleitung MR bei Bewerbungsgesprächen, Vorbereitung von SpU Treffen und Ansprechperson bei spezifischen Anliegen

C Prozess Lerninsel¹³

- 1 Lehrperson gibt der Schülerin oder dem Schüler einen Auftrag (inkl. Aufenthaltsdauer) in der Lerninsel.
- 2 Die Schülerin oder der Schüler wird in die Lerninsel entsendet.
- 3 Betreuung findet in der Lerninsel statt.
- 4 Die Schülerin oder der Schüler wird nach Ablauf der Dauer in die Klasse zurückgeschickt.

¹³ Absichtserklärung: Der Prozess wird wirksam, wenn die Massnahme umgesetzt werden kann.

D Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

In diesem Konzept werden die Verantwortlichkeiten, die Zusammenarbeit und die Organisation der Sprachförderung an den Schulen der Gemeinde Muri bei Bern geklärt.

D1 Lehrmittel und Sprachstanderfassung

Die Lehrmittel und Materialien zur Sprachstanderfassung sind an der Schule Muri über alle Zyklen durch die Schulleitungen MR definiert und werden verbindlich eingesetzt. Die Sprachstanderfassung ist durch eine DaZ-Lehrperson durchzuführen, die in der Anwendung des Instrumentes geschult ist.

D2 Finanzen

Im Schulbudget sind durch die Schulleitungen die Anschaffungen von DaZ-Lehrmittel, DaZ-Material, Instrumente zur Sprachstanderfassung und Entschädigungen von Dolmetschenden oder interkulturellen Übersetzenden sichergestellt.

D3 Anstellung, Ausbildung

Die DaZ-Lehrpersonen werden befristet oder unbefristet in einer Bandbreite angestellt. Eine DaZ-Ausbildung (Grundlage-, Aufbau- und Lehrmittelkurse, idealerweise CAS DaZ) oder Bereitschaft, diese innerhalb einer definierten Frist zu erwerben, wird vorausgesetzt. Zudem wird eine regelmässige fachspezifische Weiterbildung erwartet.

D4 Zusammenarbeit

Regelmässige Austauschtreffen im Klassenteam, im DaZ-Team des Schulkreises und schulkreisübergreifend mit allen DaZ-Lehrpersonen finden statt. Die DaZ- Austauschtreffen innerhalb der Schulkreise werden durch die zuständige Schulleitung MR sichergestellt.

Ziele der schulkreisübergreifenden DaZ-Treffen sind ein fachlicher Austausch, die Entwicklung und Festigung einer gemeinsamen Haltung sowie Absprachen betreffend Lehrmittel, Sprachstanderfassungen, Sicherstellen von Übergängen und organisatorischen Absprachen.

Diese Treffen werden gemäss Pflichtenheft durch eine DaZ-Koordinatorin/durch einen DaZ-Koordinator geleitet. Sie oder er wird einer Schulleitung MR unterstellt.

Die DaZ-Koordinatorin, resp. der DaZ-Koordinator hat folgende Aufgaben:

- Jährliche Organisation von mind. zwei stufen- und schulkreisübergreifenden Treffen mit allen DaZ-Lehrpersonen.
 - o Es findet ein Erfahrungsaustausch statt, Fallbeispiele werden bearbeitet (Intervision), organisatorische Themen werden besprochen, Abmachungen getroffen. Fragen bezüglich des Einsatzes von Lehrmitteln oder zusätzlicher Materialien für die Sprachstanderfassungen in den Zyklen werden geklärt. Methoden, Material und Ideen können ausgetauscht werden.
- Qualitätsstandards sind zu prüfen und bei Bedarf in Absprache mit den Schulleitungen MR anzupassen.

D5 Sprachstanderfassung

Eine Sprachstanderfassung wird mindestens jährlich einmal mit allen DaZ-Schülerinnen und -Schülern durchgeführt. Der Zeitpunkt dieser Sprachstanderfassungen ist in der Schuljahresplanung über alle Zyklen geregelt. Die Sprachstanderfassung ist Ausgangslage für den Entscheid, ob der Bedarf an DaZ-Unterricht gegeben ist. Die Ergebnisse dienen der DaZ-Lehrperson als Grundlage für die individuelle Förderplanung der DaZ-Schülerinnen und -Schüler.

D6 Zuteilungsentscheide

Die DaZ-Gesuche (interne Formulare) werden von der DaZ-Lehrperson in Absprache mit der Klassenlehrperson an die Schulleitung MR gestellt. Die Schulleitung MR verfügt über den DaZ-Unterricht unter Berücksichtigung des vorhandenen Lektionen-Pools.

D7 Dauer

Kinder oder Jugendliche, die beim Eintritt in die Schule Muri über keine oder nur geringe Kenntnisse der Unterrichtssprache verfügen, haben maximal sechs Semester Anspruch auf DaZ-Unterricht. Dieser Anspruch und die Dauer ergeben sich aus den Resultaten der Sprachstanderfassung. Bei Schülerinnen und Schülern, die beim Erwerb der Unterrichtssprache kaum Fortschritte zeigen, werden frühzeitig zusätzliche Massnahmen, wie beispielsweise der Einbezug der Erziehungsberechtigten, eine logopädische Abklärung, Unterstützung durch eine Heilpädagogin oder eine umfassende Abklärung bei der Erziehungsberatung usw. eingeleitet.

D8 Förderplanung

Die DaZ-Lehrkraft erstellt in Absprache mit den Regellehrkräften ab dem 1. Quartal eine Förderplanung. Diese wird jeweils Ende Quartal von der Schulleitung MR überprüft bzw. angepasst.

D9 Qualitätssicherung

Die sprachlichen Handlungen, die Schülerinnen und Schüler im Unterricht bereits eingeübt haben, werden von der DaZ-Lehrperson dokumentiert. Damit wird sichergestellt, dass jede abnehmende DaZ- und Klassenlehrperson weiss, welche Massnahmen bereits erfolgt sind.

D10 Aufnahme Neuzuzüger

Die Aufnahme von Kindern mit Förderbedarf, die während des laufenden Schuljahres in die Schule Muri bei Bern eintreten, werden durch die Abteilung Bildung und über die Klassenzuteilung in Absprache mit der Schulleitung entweder in den IK DaZ (sofern eine Führung von der Bildungs- und Kulturdirektion bewilligt) oder in Regelklassen aufgenommen. Bei Kindern mit DaZ-Bedarf zieht die Klassenlehrperson die DaZ-Lehrperson beim Eintrittsgespräch bei.

D11 DaZ Angebote und ihre Organisationsformen

Basierend auf den Resultaten der Sprachstanderfassung erhalten Kinder oder Jugendliche mit fehlenden oder nur geringen Kenntnissen der Unterrichtssprache Anspruch auf DaZ-Unterricht in einem individuell zeitlich definierten Rahmen.

Der DaZ-Unterricht wird in drei verschiedenen Organisationsformen angeboten:

- integrativ in der Klasse
- in Gruppen mit DaZ-Lernenden aus verschiedenen Klassen ausserhalb des Klassenzimmers während der ordentlichen Unterrichtszeit
- separativ als Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache (IK DaZ (sofern eine Führung von der Bildungs- und Kulturdirektion bewilligt)) für Kinder und Jugendliche mit fehlenden oder sehr geringen Kenntnissen der Unterrichtssprache

Kindergartenkinder werden mit DaZ-Unterstützung direkt in die Regelklasse eingeschult. Der DaZ-Unterricht im Kindergarten erfolgt grundsätzlich integrativ (Art. 6 MRDV).

Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und Sekundarstufe I treten direkt in die Regelklasse ein mit Unterstützung in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) oder besuchen zuerst einen organisierten Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache (IK DaZ (sofern eine Führung von der Bildungs- und Kulturdirektion bewilligt ist)).

Angebot	Voraussetzung für die Teilnahme	Organisationsformen
DaZ KG	• Keine oder geringe Kenntnisse der Unterrichtssprache • Keine Sprachstanderfassung bei keinen oder geringen Kenntnissen • Jährliche Sprachstanderhebungen	• Integrativ in Gruppen (im 1. Jahr Fokus auf Ablösung und Sozialisierung, Sicherstellung der Handlungsfähigkeit im Kindergartenalltag, gezielter DaZ-Aufbauunterricht im Verlauf des 1. KG-Jahr) • Die beiden Kindergartenjahre werden in der DaZ-Dauer, als 1 DaZ-Jahr definiert. • DaZ-Gesuche sind erforderlich.

Als Anfangsunterricht an der Primar- und Sekundarstufe (1. -9. Klasse)		
Angebot PS1 Intensivkurs IK DaZ	• Keine oder sehr geringe Kenntnisse der Unterrichtssprache • Keine Sprachstanderfassung bei keinen oder geringen Kenntnissen • Sprachstanderhebung vor Integration in die Regelklasse	• Separatives Angebot in der Regel während 10 - 20 Wochen (sofern Führung von der Bildungs- und Kulturdirektion bewilligt)
Angebot PS2	• Geringe Kenntnisse oder Verständigung in der Unterrichtssprache in einfachen Sätzen • Jährliche Sprachstanderhebung	• Integrativ in der Klasse oder in Gruppen ausserhalb der Klasse • DaZ-Gesuche sind erforderlich.
Als Fortgeschrittenenunterricht an der Primar- oder Sekundarstufe		
Angebot PS3	• Können dem Unterricht folgen. • Festigung der Unterrichtssprache muss noch gefestigt werden. • Jährliche Sprachstanderhebung	• Integrativ in der Klasse oder in Gruppen ausserhalb der Klasse • DaZ-Gesuche sind erforderlich.

E Zuständigkeiten

Grundsätzliche Aufteilung der Verantwortung

Schulleitung	Schulleitung MR	Klassenlehrperson	Speziallehrpersonen SHP, Logo, PM, DaZ	SSA
- unterstützt die LP - informiert bei Bedarf die Leitung Abteilung Bildung	- unterstützt die LP Spezialunterricht - führt in Absprache mit der KLP die Elterngespräche eU/bVSA int.	- trägt Verantwortung für die ganze Klasse - KLP ist die primäre Ansprechperson für die Erziehungsberechtigte - koordiniert alle therapeutischen Massnahmen nach 4-Stufenmodell - koordiniert und informiert alle an der Klasse Beteiligten - führt und aktualisiert fortlaufend die individuellen Schüler/-innen-dossier (Mappei) - führt Datenblätter SuS	- trägt Verantwortung für die Förderung Spezialunterricht: erfassen, begleiten und fördern der SuS, inkl. Förderpläne und Fördermaterial bereitstellen - Nachbearbeitung - beraten der Klassenlehrperson	- auf Anfrage massgeschneiderte Angebote für die Klasse bzw. einzelnen SuS bereitstellen bzw. durchführen - unterstützt KLP oder Klassenteam beratend bei Herausforderungen - unterstützt SuS beratend

Elternarbeit

Schulleitung MR	Klassenlehrperson	Speziallehrpersonen SHP, Logo, PM, DaZ	SSA
- nimmt bei Bedarf an Elternabenden im KG, 1., 3., 5., und 7. Schuljahr teil - nimmt nach Absprache an Elterngesprächen oder Elternanlässen teil und leitet bei Bedarf und in Absprache mit der KLP die Elterngespräche - bei Compendi Übersetzungs-person anfragen	- führt die oblig. Standortgespräche und Elterngespräche unter dem Schuljahr. - koordiniert und organisiert Elternabende. - Termine mit Spez-LP und Zusatz-LP, SL absprechen	- wenn involviert: Nimmt in Absprache mit der KLP an den Gesprächen und Elternanlässen teil. - Teilnahme am Elternabend KG, 1., 3., 5., und 7. Schuljahr sowie nach Bedarf und Absprache	- nimmt auf Wunsch der KLP beratend an Elterngesprächen teil - unterstützt die LP bei Elternanlässen - organisiert in Absprache mit der KLP oder SL thematische Elternabende

Antrag Spezialunterricht (SpU-Antrag)

Schulleitung MR	Klassenlehrperson	Speziallehrpersonen SHP, Logo, PM, DaZ
- Entscheid, Bewilligung - Kopie an Erziehungsberechtigte, KL, Spez-LP	- schreibt SpU-Antrag - organisiert die Elterngespräch lässt die Eltern den Antrag unterschreiben, leitet diesen an SL MR weiter	ergänzt den SpU-Antrag

Antrag erweiterte Unterstützung (eU)

Schulleitung MR	Klassenlehrperson	Speziallehrpersonen SHP, Logo, PM, DaZ
- Antrag mit Dossier sichten, prüfen, Ressourcen an der Klasse prüfen, nach Bedarf befristet zuweisen. - macht Zuweisung eU für einzelne SuS - führt eU-Gespräche mit Erziehungsberechtigten - stellt das Verfassen von Aktennotizen sicher	- nimmt mit der SL MR Kontakt auf, macht Antrag für eU an der Klasse oder SuS. - lässt die Übersicht zu den Interventionen nach 4-Stufenmodell der MR- Leitung zukommen. - Gespräch mit Erziehungsberechtigten mit der SL MR und Spez-LP absprechen - Versand Einladung für Gespräch mit Erziehungsberechtigten (KLAPP)	verfasst pädagogischen Bericht /und Fachspezifische Beurteilung z. Hd. der SL MR.

Förderziele (Formulierung, Festlegung Massnahmen, Klärung Zuständigkeiten)

Schulleitung MR	Klassenlehrperson	Speziallehrpersonen SHP, Logo, PM, DaZ
erstellt aufgrund von Meldungen nach Bedarf pro Klasse einen Klassenspiegel.	- Gespräch mit Speziallehrperson organisieren - Absprachen zu den Förderzielen treffen - bei Bedarf Gespräch mit Erziehungsberechtigten organisieren	Förderpläne erfassen, überprüfen, aktualisieren

Gesuche Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Schulleitung MR	Klassenlehrperson	Speziallehrpersonen SHP, Logo, PM, DaZ
bewilligt die DaZ-Gesuche und verfügt über DaZ-Fristen	- SuS für den DaZ Unterricht zuweisen. - führt mit der DaZ LP regelmässig Gespräche zu den fremdsprachigen Kindern.	- macht mit fremdsprachigen Kindern eine Sprachstanderfassung - tauscht sich mit der KLP zum Sprachstand des SuS aus - stellt die DaZ-Erst- und Verlängerungsgesuche an SL MR mit der Frist Juni KW 24

Individuelle Lernziele

Schulleitung MR	Klassenlehrperson	Speziallehrpersonen SHP, Logo, PM, DaZ
EB-Anmeldung sichten, prüfen, begründen, an EB weiterleiten	- beantragt diese in Absprache mit den Erziehungsberechtigten bei der SL MR. - individuelle Lernziele in mehr als 2 Fächern: Beantragt diese in Absprache mit den Erziehungsberechtigten auf der EB. - beantragt bei mehr als 2 Fächern alle zwei Jahre eine Überprüfung bei der EB. - ausserordentlich Begabte ev. Abklärung bei EB	verfasst eine Fachspezifische Beurteilung zur EB-Anmeldung

Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung

Schulleitung MR	Klassenlehrperson	Speziallehrpersonen SHP, Logo, PM, DaZ
- Antrag prüfen - Rücksprache mit der KL oder EB - fällt Entscheid zum Abweichen von Vorschriften zur Beurteilung	- lässt die Erziehungsberechtigten den Antrag unterschreiben - leitet diesen an die SL MR weiter - anpassen des Unterrichts, Unterrichtsmaterials und Lernzielkontrollen	unterstützt die LP bei der Umsetzung der Anpassungen

Anmeldung EB

Schulleitung MR	Klassenlehrperson	Lehrpersonen Spezialunterricht
- Anmeldung sichten, prüfen, begründen, an EB weiterleiten - Fallbesprechung nach 4 Stufenmodell 2x jährlich mit Kontaktperson EB Bern (1./3. Quartal)	- schreibt EB-Anmeldung (Termin: SAV bis 01.11 und EK bis 01.03) - organisiert Gespräche mit Erziehungsberechtigten - lässt Formular von den Erziehungsberechtigten unterschreiben. - schickt EB-Anmeldung inkl. Zusatzberichte an SL	- führt entsprechende Abklärungen durch. - schreibt fachspezifische Beurteilung, lässt diese der KLP zukommen.

bVSA integrativ

Schulleitung MR	Klassenlehrperson	Speziallehrpersonen SHP, Logo, PM, DaZ
- Einladung der SL MR für das Standortgespräch - Versand der Aktennotiz an alle am Gespräch Beteiligten - leitet das Standortgespräch	Teilnahme an allen Gesprächen mit Erziehungsberechtigten	- hat für die SuS mit bVSA int. die Verantwortung - erstellt individuelle Förderplanung und Bildungsplan - pfl egt regelmässigen Austausch mit den Erziehungsberechtigten und anderen Fachpersonen (Logo, Ergo, PM usw.) - erkundigt sich vor dem Standortgespräch bei den anderen Fachpersonen nach der Entwicklung, Lernstand usw. des SuS - vorbereiten der Erziehungsberechtigten auf die Inhalte des Standortgesprächs - Förderbericht besonderes Volksschulangebot bVSA int. (KG/1.&2.Kl./ 3.-6. Kl./ 7.-9. Kl.), - Förderbericht vor Gespräch der SL MR zustellen. - Beurteilungsbericht besonderes Volksschulangebot bVSA int. (KG allg. / 2. Kl./ 4.-6.Kl. / 7-9.Kl.)

Beurteilungsbericht

Schulleitung MR	Klassenlehrperson	Speziallehrpersonen SHP, Logo, PM, DaZ
	- Formular Standortgespräch Gesprächsprotokoll im LehrerOffice einsetzen - Formular Bestätigung des Unterrichtsbesuchs auf Beurteilungsdatenbank hochladen - Formular Individueller Schullaufbahnentscheid	- Berichte, Formulare besonderes Volksschulangebot im LehrerOffice verfassen - Förderbericht besonderes Volksschulangebot - Beurteilungsbericht besonderes Volksschulangebot - Formular Standortgespräch besonderes Volksschulangebot, - Formular Bestätigung des Unterrichtsbesuchs besonderes Volksschulangebot

Übergabe Klasse oder SuS

Schulleitung	Klassenlehrperson	Speziallehrpersonen SHP, Logo, PM, DaZ
- teilt Gesprächstermine mit (Gesprächstermine werden durch SLK festgelegt). - SL meldet Abteilung Bildung den Wegzug. - sendet das SuS-Dossier zur Archivierung an Abteilung Bildung	- Dossier des SuS prüfen, aktualisieren. - koordiniert das Übergabegespräch bei Klassen- Stufen und Lehrpersonenwechsel - Wegzugsmeldung und Dossier SuS an SL	Spez. LP nehmen an den Übergabegesprächen teil

F Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung LRS (Lese-Rechtschreib-Schwäche)

Die PHBern und der Verband Dyslexie Schweiz empfehlen folgende Anpassung in Sprachfächern: Die SuS erhalten mehr Zeit und sie dürfen Lernzielkontrollen in einem anderen, ruhigen Raum schreiben. Die Probleme der SchülerInnen mit LRS sind nicht auf mangelnde Anstrengung zurückzuführen, sondern Teil ihrer «Behinderung / Schwäche». Die Ursachen und spezifischen Schwierigkeiten erklären sich wie folgt:

1. **Phonologische Bewusstheit:** SuS mit LRS haben oft Schwierigkeiten, Laute in Wörtern zu erkennen und zu unterscheiden. Diese Probleme, Laute einzelnen Buchstaben oder Buchstabenkombinationen zuzuordnen, erschwert es ihnen, die korrekte Schreibweise von Wörtern zu erlernen.

2. **Visuell-räumliche Verarbeitung:** Die Verarbeitung und Speicherung von Buchstabenfolgen und Wörtern im Gedächtnis kann eingeschränkt sein. SuS mit LRS fällt es oft schwer, sich die genaue Reihenfolge und Darstellung von Buchstaben einzuprägen, das Wiedererkennen korrekter Schreibweisen ist erschwert.

3. **Automatisierung:** SuS mit LRS gelingt es weniger gut, den Schreibprozess zu automatisieren. Sie müssen Wörter, welche die anderen durch häufiges Üben und Lesen automatisch richtig schreiben, oft jedes Mal erneut zusammensetzen. Dadurch bleibt das Schreiben langsam und fehleranfällig.

4. **Geringere Lesekompetenz:** Da das Lesen selbst schwieriger ist, lesen SuS mit LRS seltener und langsamer, was dazu führt, dass sie weniger Übung im Erkennen und Speichern korrekter Schreibweisen haben. Auch die sprachliche und orthografische Struktur von Wörtern ist ihnen dadurch oft weniger vertraut.

Zusammengefasst leiden SuS mit LRS unter mehreren ineinandergreifenden Problemen in der Sprachverarbeitung, was die Rechtschreibung erheblich erschwert und keinen Zusammenhang mit ihrer Intelligenz hat.

G Rechtliche Grundlagen

- Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG)
- Verordnung vom 19. September 2007 über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VRM), Stand 01. Januar 2022
- Direktionsverordnung vom 30. Juni 2008 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMDV)
- Reglement über das Schulwesen und die Organisation der Volksschule (Schulreglement) der Gemeinde Muri bei Bern vom 1. August 2015

VSG Art. 17 Integration und besondere Massnahmen	1. Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden. 2. Die Bildungsziele werden soweit nötig durch besondere Massnahmen wie Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen, die grundsätzlich in Schulen mit Regelklassen zu integrieren sind, angestrebt. 3. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere a. die Organisation des Spezialunterrichts und der besonderen Klassen, b. die Massnahmen zur besonderen Förderung, c. die Zuweisungsverfahren.
VRM Art. 2 Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen	1. Einfache sonderpädagogische Massnahmen sind a. Massnahmen zur besonderen Förderung von Schülerinnen und Schülern, b. Spezialunterricht, c. besondere Klassen und d Co-Teaching. 1a. Unterstützende Massnahmen sind a. Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf in der sprachlichen oder kulturellen Integration (Integration Fremdsprachiger), b. Angebote zur Förderung von ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schülern (Begabtenförderung). 2. Die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen berücksichtigen die schulischen, persönlichen und familiären Verhältnisse sowie die individuellen Möglichkeiten und Besonderheiten der Schülerinnen und Schüler. 3. Sie sind individuell angepasst, gendergerecht, zeitlich definiert, koordiniert und in verschiedenen Lehr- und Lernformen einzusetzen.

SR Art. 14 Begabtenförderung	1. Zur Förderung besonders begabter Kinder bietet die Volksschule für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe eigene Förderangebote an. 2. Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I wird der Förderunterricht im Rahmen einer Gemeindekooperation in einer der Kooperationsgemeinden angeboten.
SR Art. 15 Besondere Massnahmen	1. Die Gemeinde bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler gemäss der kantonalen Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) an. 2. Die entsprechenden Massnahmen werden ohne die Führung besonderer Klassen angeboten (Modell 2 der BMV). 3. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulkommission bei ausgewiesenem Bedarf besondere Klassen eröffnen.

H Links

- <https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/sonderpaedagogische-massnahmen/einfache-sonderpaedagogische-massnahmen.html>
- <https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/sonderpaedagogische-massnahmen/unterstuetzende-massnahmen/deutsch-als-zweitsprache.html>
- <https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/migration/fluechtlingskinder-in-der-volksschule.html>

I Abkürzungsverzeichnis

ADS oder ADHS: Aufmerksamkeits- oder Hyperaktivitätsstörungen
AHB: Allgemeine Hinweise und Bestimmungen zum Lehrplan 21
AKVB: Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der BKD
BF: Begabtenförderung
BKD: Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
bVSA: Besonderes Volksschulangebot
bVSA int.: Besonderes Volksschulangebot integrativ
bVSA sep.: Besonderes Volksschulangebot separativ
CAS: Sprachförderung in mehrsprachigen Klassen (ehemals "Deutsch als Zweitsprache"), die mindestens 10 ECTS-Punkte umfasst.
Co-T: Co-Teaching (Unterrichtsform mit zwei oder mehr Lehrpersonen)
DaZ: Deutsch als Zweitsprache
DVAD: Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule
DVBS: Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule
EB: Erziehungsberatung des Kantons Bern
eilZ: Erweiterte Lernziele
EK: Einschulungsklasse (EK-Status)
eU: erweiterte Unterstützung
iF: Integrative Förderung
iK-DaZ: Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache
iLZ: individuelle Lernziele
KbF: Klasse für besondere Förderung
KJPD: Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste
KLP: Klassenlehrperson
LAG: Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte
LADV: Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte
LAV: Verordnung über die Anstellung von Lehrkräften
Logo: Logopädie
LRS: Lese- Rechtschreib-Schwäche
LP: Lehrperson
MR: Massnahmen in der Regelschule
MRDV: Direktionsverordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot
PM: Psychomotorik
riLZ: reduzierte individuelle Lernziele
PHBern: Deutschsprachige Pädagogische Hochschule Bern
RLSZ: Richtlinien für Schülerzahlen
RS: Regelschulen
VMR: Verordnung Massnahmen Regelschule
SAV: Standardisiertes Abklärungsverfahren
SHP: Schulische Heilpädagogik
SHP+: Schulische Heilpädagogin oder Heilpädagoge mit zusätzlichen Aufgaben
SpU: Spezialunterricht
SI: Schulinspektorat, kantonale Schulaufsicht
SL: Schulleitung
SL-MR: Schulleitung Massnahmen Regelschule
SLK: Schulleitungskonferenz Schule Muri bei Bern
SR: Schulreglement der Gemeinde Muri bei Bern
SuS: Schülerinnen und Schüler
SSA: Schulsozialarbeit

VMR: Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot

VSG: Volksschulgesetz

WB: Weiterbildung
